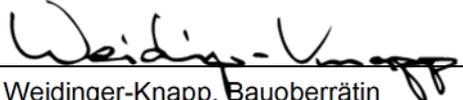


Autobahndirektion Nordbayern Straße / Abschnittsnummer / Station: BAB A 7 / 120 / 3,987
BAB A 7 Fulda – Würzburg Abschnitt AS Bad Brückenau-Volkers – AS Bad Brückenau/Wildflecken Erneuerung der Talbrücke Römershag BW 594a von Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440
PROJIS-Nr.: -

FESTSTELLUNGSENTWURF

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Unterlage 19.3

Aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Nürnberg, den 18.06.2018  M. Weidinger-Knapp, Bauoberrätin	

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, im Juni 2018

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
2	Wirkungen des Vorhabens	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1	Fledermäuse	7
4.1.2.2	Sonstige Säugetiere	12
4.1.2.3	Reptilien	15
4.1.2.4	Amphibien	15
4.1.2.5	Fische	16
4.1.2.6	Libellen	16
4.1.2.7	Käfer	16
4.1.2.8	Tagfalter	16
4.1.2.9	Nachtfalter	18
4.1.2.10	Schnecken	20
4.1.2.11	Muscheln	20
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
4.2.1	Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbaivorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen	21
4.2.2	saP-relevante Vogelarten im Wirkraum	22
5	Gutachterliches Fazit	32
6	Literaturverzeichnis	33
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	34
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	36
B	Vögel	39

1 Einleitung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 9/2016) und Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Bad Kissingen (1993)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten
- eigene Erhebungen zu Brutvögeln und Fledermäusen sowie Haselmaus, Reptilien und Tag- und Nachtfaun

Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Einmalige Begehung der Brückenpfeiler, Widerlager und Hohlkästen zur Erfassung der Fledermäuse (Kot etc.) und sonstiger Wirbeltiere im Winterhalbjahr (23.02.2017) und Sommerhalbjahr (am 10.07.2017)
- Erfassung der Fledermäuse durch Transektbegehung mit Ultraschall-Handdetektors am 01.04.2017, 16.05.2017, 14.06.2017, 17.07.2017, 19.08.2017 und 05.09.2017. Zusätzlich Aufstellen von je zwei Batdetektoren als Horchboxen am westlichen und östlichen Widerlager
- Begehung des Eingriffsbereichs im Winterhalbjahr (Anfang 2017) zur Erfassung von relevanten Habitatstrukturen der Wälder, Gewässerbegleitgehölze und des Straßenbegleitgrüns (Höhlenbäume, Horste, Totholz etc.)
- Begehung des Eingriffsbereichs im Winterhalbjahr zur Erfassung der Haselmaus (Fraßspuren und ggf. vorhandene Kobel) in den Laubwäldern bzw. älteren Straßenbegleitgehölzen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu den Wäldern stehen.
Bei den genannten Kontrollen wurden keine Haselmäuse oder Spuren (Schlafnester, charakteristische Nussschalen o.ä.) gefunden.
Zusätzlich Ausbringen (23.03.2017), Kontrollieren (im Zuge der anderen Begehungen, u.a. am 23.05.2017) und Einholen (05.09.2017) von Nesttubes (3 pro Probefläche)
- Revierkartierung der Brutvögel in den Wäldern und Gehölzbeständen des Plangebietes durch 5 morgendliche Begehungen am 23.03.2017 (insb. Spechte), 25.04.2017, 04.05.2017, 23.05.2017 und 15.06.2017 und eine abendliche Begehung am 16.03.2017 (Schwerpunkt Eulen; mit Einsatz von Klangattrappen). Die Erfassung erfolgte durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen. Vor Laubaustrieb erfolgte 2017 eine Kartierung von Großvogelnestern/ -horsten.
- Erfassung der Zauneidechse mit Hilfe von zwanzig künstlichen Verstecken (mit Teichfolie bespannte Latten sowie Dachziegel) an geeigneten Standorten im Eingriffsbereich mit 4 Begehungen am 30.03.2017, 25.04.2017, 15.06.2017 und 31.07.2017.¹ Diese wurden am ersten Termin ausgelegt und an den nachfolgenden Terminen kontrolliert.

¹ Witterungsbedingungen: 30.3.2017: sonnig, 17°C, windstill, trocken; 25.04.2017: bedeckt, 8°C, leichte Brise; 15.06.2017: sonnig, 26°C, leichte Brise; 31.07.2017: wolkig bis bewölkt, 22-25°C, leichte Brise

- Suche nach relevanten Tag- und Nachtfaltern, insbesondere Dunkler und Heller Ameisenbläuling inkl. Erfassung der Futterpflanzen (Großer Wiesenknopf, Wilder Dost, Weidenröschen) am 17.07.2017 und 31.07.2017².

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/ 2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Ersatzneubau der derzeit ca. 290 m langen Talbrücke Römershag erfolgt in Lage und Höhe im Bestand, allerdings wird die Brücke zukünftig eine Gesamtlänge von 322 m haben, die Widerlager also beidseits um ca. 16 m zurück gesetzt werden.

Gegenüber dem derzeitigen 8-Feld-Bauwerk (Hohlbrücke mit Hohlkästen) mit 7 Stützenpaaren werden bei dem zukünftigen 5-Feld-Bauwerk als Stahlverbundbrücke (ohne Hohlkästen) nur noch 4 Pfeilerpaare im Talraum des Höllgrabens stehen.

Bauzeitlich wird der Verkehr auf vier Fahrstreifen über eine Brückenhälfte des Bauwerks geführt. Zunächst wird der nordseitige Überbau abgebrochen und neu errichtet, anschließend der südseitige Überbau.

Die bestehenden Fahrbahnbreiten von jeweils 11,50 m je Fahrtrichtung werden auf die erforderlichen 12,0 m verbreitert, die vorhandene Querneigung der BAB A 7 wird auf ein regelgerechtes Maß angepasst. Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag beträgt 800 m (Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440).

Beidseitig schließen die Arbeitsbereiche mit provisorischen Ausfädelstreifen für die Baustellenerschließung und in Fahrtrichtung Würzburg für den 140 m langen Taktkeller an.

Zu den bauzeitlichen Eingriffen gehören neben den Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen vor allem die Baustellenzufahrten für Baustellenverkehr über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.

Das im Brückenbereich anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig in einem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte (Lebensräume Fauna, Geländeklima)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte

² Witterungsbedingungen: 17.07.2017: bedeckt, 23°C, windstill, trocken; 31.07.2017: wolzig bis bewölkt, 25-30°C, windstill, trocken

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Allgemeine Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt außerdem unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen:** Holzungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln, außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Februar statt (im Sinne von § 39 Abs. 5, Satz 1, Nr. 2 BNatSchG).
- **2.1 V: Errichtung von Biotopschutzzäunen:** Durch das Baugeschehen besonders gefährdete und unmittelbar an das Baufeld angrenzende ökologisch empfindliche Flächen werden durch die Errichtung von Biotopschutzzäunen geschützt (Verhinderung von Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial, etc.). Die Biotopschutzzäune (3-lagig, Schwartenbretter) werden nach den Holzungsarbeiten und vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten errichtet und bis zum Abschluss der Bauarbeiten vorgehalten. Die Biotop-Schutzzäune sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1 Blatt 1 von 2) und im Lageplan dargestellt.
- **2.2 V: Tabuflächen:** Die mit o.g. Biotopschutzzäunen geschützten ökologisch besonders empfindlichen und besonders gefährdeten Flächen und auch die weiteren im Nahbereich des Baufeldes gelegenen empfindlichen Flächen werden als „Tabuflächen“ ausgewiesen. Ziel ist die Verdeutlichung dieser wertvollen Flächen und die Rücksichtnahme darauf während des Baubetriebs. Die Tabuflächen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1 Blatt 1 von 2) und im Lageplan dargestellt.
- **2.3 V: Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen:** Zur Bauabwicklung notwendige Baustraßen werden möglichst auf bestehenden Straßen, Wirtschaftswegen und sonstige asphaltbefestigten Flächen errichtet. Bauzeitlich in Anspruch zu nehmende Flächen für Baustelleneinrichtungen etc. werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen. Nach Abschluss des Bauvorhabens werden diese wieder auf den ursprünglichen Zustand hin zurückgebaut, landwirtschaftliche Nutzflächen wieder rekultiviert. Waldflächen, die vorübergehend in Anspruch genommen wurden, werden wieder hergestellt (Gestaltungsmaßnahme 5.5). Im Bereich des Baufeldes nördlich des Rückhaltebeckens erfolgt eine Neugestaltung der Flächen (siehe Gestaltungsmaßnahmen 5.1, 5.2, 5.6 und 5.7).
- **2.4 V: Entsiegelung / Abbruch der Brückenpfeiler:** Die vorhandenen Pfeilerpaare werden abgebrochen, die Fundamente werden bis ca. 1 m unter Geländeoberkante abgebrochen und mit Bodenmaterial überdeckt. Ein Teilabschnitt der bestehenden Betriebszufahrt auf der Nordseite des Widerlagers Würzburg kann entsiegelt und zurückgebaut werden.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen gesondert genannt zu werden.

Außerdem werden **folgende besondere Vorkehrungen** zur Vermeidung vorgesehen:

- **1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume:** Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden vorhandene Höhlen in potenziellen Fledermaus-Habitatbäumen ca. Mitte September verschlossen (Einwegverschluss) und bei der Fällung abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Anschließend müssen die Bäume noch ca. 1-2 Tage liegen bleiben, damit die evtl. vorhandenen Fledermäuse ausfliegen können. Die Bäume dürfen dabei nicht auf den Quartierausgängen gelagert werden. Bei der Fällung von Bäumen mit abstehender Rinde sind die Rindenplatten nach der abendlichen Ausflugzeit (aber nur zwischen Mitte September und Mitte Oktober) zu entfernen.
Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass es in Zusammenhang mit den notwendigen Rodungsarbeiten zu populationsrelevanten Tierverlusten bei den Fledermäusen kommen kann.
- **1.3 V: Vergrämung von Turmfalken, Ringeltauben und Rabenkrähen:** Abbau/ Beseitigung des vorhandenen Brutplatzes des Turmfalken bzw. Vergrämung des Falken (ggf. auch der Ringeltauben und Rabenkrähen) durch einen Falkner außerhalb der Brutzeit bzw. vor Abschluss der Revierbildung (Ende Januar) vor Baubeginn.

Der Abbruch des Brückenbauwerks ist ab Herbst 2020 geplant, also nach der Brutzeit von Turmfalke, Ringeltauben und Rabenkrähen. In dem Fall sind die Beseitigung der Brutplätze bzw. eine Vergrämung nicht erforderlich.

- **1.4 V: Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen:** Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten am jeweiligen Hohlkastenabschnitt werden die betroffenen Brücken-Hohlkästen durch eine fachkundige Person begangen, um zu überprüfen, ob Fledermäuse zu diesem Zeitpunkt den zum Abbruch vorgesehenen Hohlkasten als Hangplatz nutzen. Bei Vorkommen von Fledermäusen in dem abzubrechenden Bereich sind diese in den noch bestehenden 2. Hohlkasten bzw. den noch verbliebenen Teil des Hohlkastens zu verbringen.

Anschließend erfolgen ggf. je nach Baufortschritt weitere Begehungen zum Ausschluss einer Besiedlung des verbleibenden Hohlkastens durch Fledermäuse.

Wenn kein verbleibender Hohlkasten mehr zur Verfügung steht, so werden ggf. noch vorhandene Fledermäuse im Rahmen der ökologischen Bauleitung an eine fachkundige Stelle übergeben und/oder in ein geeignetes Ersatzquartier verbracht.

- **1.5 V: Beschränkung bzgl. des Beginns der Oberbodenarbeiten:** Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten (also nicht von Mitte März bis Ende Juli) liegen oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten.

- **1.6 V: Umhängen des vorhandenen Fledermauskastens / Meisenkastens:** Die beiden vorhandenen Kästen werden in Abstimmung mit dem Eigentümer zeitnah (im September 2018) umgehängt (bevorzugt in den vom Eingriff nicht betroffenen Bereich der Tabufläche hinter der geplanten Baustelleneinrichtungsfäche).

So kann sichergestellt werden, dass diese Quartiere auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

- **3.1 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen**

Für jede verlorene potenzielle Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte (15 Biotopbäume mit Höhlen, 3 Totholzbäume) ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:2 Ersatz durch folgende Maßnahmen zu schaffen:

- einen Höhlenabschnitt des gefälltten Baumes an einen anderen Baum anbinden und mit einem Dach gegen Verwitterung schützen
- einen Fledermauskasten (Art der Kästen in Abhängigkeit von der verloren gehenden Struktur (Rund-, Flach- und Überwinterungskästen)) aufhängen
- Für die betroffenen 3 Bäume mit abstehender Rinde ist gemäß Abstimmung vom 24.10.2017 kein Ersatz erforderlich

Insgesamt sind somit 36 Lebensstätten zu schaffen. Abzüglich der 15 zu erhaltenden Baumabschnitte mit Höhlen sind noch 21 Kästen erforderlich.

In der Summe ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Aufhängen von insgesamt 21 Fledermauskästen, bevorzugt in den angrenzenden Laubwaldbeständen (nordöstlich des WL Würzburg (im Böschungsbereich zum oberhalb liegenden Forstweg, Hangplätze in der Nähe des Forstweges, um einen größeren Abstand zur Autobahn zu erreichen), im Bereich der Tabufläche hinter der Baustelleneinrichtung sowie nordwestlich des WL Fulda (im Böschungsbereich zum oberhalb liegenden Forstweg, Hangplätze in der Nähe des Forstweges, um einen größeren Abstand zur Autobahn zu erreichen). Die Kästen werden in vier Gruppen mit jeweils vier Rundkästen (darunter 1 Überwinterungskasten) und 1 Flachkasten und je 1 Meisenkasten zur Verringerung des Risikos einer Fehlbelegung der Kästen aufgehängt (Achtung in einer Kastengruppe hängen 6 statt 5 Kästen und der Meisenkasten).
- Weiterhin werden 15 geborgene Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume zeitnah nach der Fällung (1-2 Tage liegenlassen) an einen anderen Baum angebunden und mit einem Dach gegen Verwitterung geschützt. Dazu werden vorrangig Baumstämme mit mehreren Höhlungen geborgen und angebracht. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle und mindestens 3 m lang sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Markierung der „Schnittstellen“ (unten und oben) durch die Umweltbaubegleitung. Die Höhlen sollten sich in 3-4 m Höhe befinden. Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum „Trägerbaum“ zeigen. Beim Wiederaufstellen der Bäume ist unbedingt die Orientierung (oben/ unten) zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen unsymmetrisch sind (entsprechende Markierung der Baumabschnitte vor der Fällung). Die angebundenen Baumabschnitte erhalten eine Abdeckung als Regenablauf oben, um die Verrottung zu verzögern.

Diese geborgenen Stammabschnitte werden bevorzugt im Nordosten des Brückenbauwerks in der Umgebung des ehem. Parkplatzes (Grundstück im Eigentum der Bundesfernstraßenverwaltung) an vorhandene Bäume angebracht.

Für den Fall, dass sich kein geeigneter Stammabschnitt aus dem Biotopbaum gewinnen lässt, werden naturschutzfachlich wertvolle Laubbäume (Biotopbäume) aus den angrenzenden Wäldern im Osten oder im Südwesten (nicht im Naturschutzgebiet) aus der Nutzung genommen (für jeden verlorenen Quartierbaum ist ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Diese Bäume werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, per GPS eingemessen und deutlich als Fledermausbaum markiert.

- **3.2 V: Jahreszeitlich abhängige zeitliche Beschränkung der Bauzeit:** Beschränkung der Bautätigkeit jahreszeitenbezogen und in Abhängigkeit vom Tageslauf: Keine Bautätigkeit von Beginn bis Ende der Dämmerung (1 h nach Sonnenuntergang bzw. 1 h vor Sonnenaufgang) von Anfang Mai bis Ende August mit Ausnahme von Tätigkeiten für die bauzeitliche Verkehrsumlegung und Erstellung von Provisorien, sofern diese aus zwingenden Gründen nachts erfolgen müssen.
- **3.3 V: Vorsorgliche Mahd zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings:** Durch eine vorsorgliche Mahd der (brachgefallenen) Wiesen des Baufeldes nördlich des Widerlagers Würzburg (erstmal Ende Juni und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte der Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf, Wilder Dost) bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September) zu vermeiden) in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den potentiell vorkommenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen.

Bei einem **Baubeginn ab Anfang August 2019** kann nach Durchführung der zweijährigen Mahd aufgrund der Zweijährigkeit der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sicher ausgeschlossen werden, dass noch Individuen (Eier, Raupen, Puppen) im Boden vorhanden sind. Eine Eiblage oder Raupenentwicklung ist wg. der Mahd ausgeschlossen.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote werden diese besonderen Vorkehrungen artbezogen gesondert genannt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind **keine Maßnahmen** zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die der Bearbeitung zugrunde liegenden Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG) wurden mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Potentiell mögliche Vorkommen des Frauenschuhs konnten im Zuge der Ortsbegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben des Ersatzneubaus nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotes keinen Verbotstatbestand aus.

4.1.2.1 Fledermäuse

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Fledermausarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abkürzung	Artdiagnose	Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
				FFH RL	BNat SchG	RL Bay	RL SL	RL D
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	Mbec	H	II, IV	s, b	3	3	2
Braunes Langohr*	<i>Plecotus auritus</i>	Plecotus	N (Sicht)	IV	s, b			V
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Enil	H	IV	s,b	2	2	G
Graues Langohr*	<i>Plecotus austriacus</i>	Plecotus	N	IV	s, b	3	3	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nnoc	H	IV	s, b	3	3	V
Große Bartfledermaus*	<i>Myotis brandti</i>	Mbart	N	IV	s, b	2	2	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Mmyo	N	II, IV	s, b	V	V	3
Kleine Bartfledermaus*	<i>Myotis mystacinus</i>	Mbart	N	IV	s, b	-	-	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nlei	H	IV	s,b	2	2	D
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Bbar	N	II, IV	s, b	2	2	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Ppyg	N	IV	s, b	D	D	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Pnat	N	IV	s, b	3	3	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	Mdau	H	IV	s, b	-	-	-
Zweifelfledermaus**	<i>Vespertillo murinus</i>	Vmur	N (genetisch)					
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Ppip	N	IV	s, b	-	-	-

* **Hinweis:** Bei den Artengruppen Große/Kleine Bartfledermaus und Braunes/Graues Langohr ist anhand der Rufanalyse keine Bestimmung auf Artniveau möglich.

FFH RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Anhang II und/oder IV

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; **s** = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14), **b** = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13)

RL Bay = Rote Liste Bayerns (Liegl et al. 2003)

RL SL = regionalisierte Rote Liste Bayerns – Schichtstufenland (Liegl et al. 2003)

RL D = Rote Liste Deutschlands (BfN 2009)

2: stark gefährdet, **3:** gefährdet, **V:** Art der Vorwarnliste, **G:** Gefährdung anzunehmen, **D:** Daten defizitär

Terminologie nach Dietz & v. Helversen (2007)

Artdiagnose nach den Kriterien der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009)

N: Artnachweis (Kriterien erfüllt), **H:** Hinweis auf die Art (Kriterien nicht erfüllt)

Nahezu überall entlang der vorgegebenen Transekte zur Fledermauserfassung wurden Fledermäuse festgestellt.

Die häufigste Fledermausart im Gebiet war hierbei die **Zwergfledermaus**. Von dieser Art gab es auch an beiden Widerlagern eine hohe Aktivität. Kurz nach Sonnenuntergang konnten mehrfach mehrere Individuen gleichzeitig an den Widerlagern beobachtet werden.

Die **Rauhautfledermaus** war im Bereich der Widerlager die zweithäufigste Art im Gebiet. Sie wurde ebenfalls an beiden Widerlagern festgestellt. Auf dem Transekt im westlichen Gebiet wurden Rauhautfledermäuse verstärkt während der Transektbegehungen festgestellt.

Die Aktivität der **Mopsfledermaus** war bei den Batcorder-Aufzeichnungen vor allem im Bereich des östlichen Widerlagers recht häufig, sie wurde aber auch im Bereich des westlichen Widerlagers festgestellt. Bei den Transektbegehungen wurden Mopsfledermäuse v.a. auf dem Transekt im Westen festgestellt, aber auch im Bereich des westlichen Widerlagers.

Der **Große Abendsegler** wurde lediglich bei Transektbegehungen einmalig im Osten des Gebietes erfasst, bei den Batcorder-Aufzeichnungen einmalig am westlichen Widerlager. **Myotis**-Arten, überwiegend **Bartfledermäuse**, wurden hauptsächlich am östlichen Widerlager und im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auf den Transekten beobachtet. Rufe von **Großen Mausohren** wurden im Bereich des westlichen Widerlagers erfasst.

Nur zwei Rufaufnahmen vom April aus dem Bereich des östlichen Widerlagers deuten auf **Langohren** (Gattung *Plecotus*).

Die akustischen Erfassungen ergaben keine klaren Hinweise auf Fledermausquartiere im Gebiet und auch während der Transektbegehungen in der Dämmerung wurde kein entsprechendes Verhalten beobachtet (z.B. Schwärmverhalten), das klar auf Quartiere von Fledermäusen im Bereich des Untersuchungsgebiets hindeutet. Allerdings war das Jagen von mind. fünf Zwergfledermäusen zeitgleich entlang der Brücke und im Bereich der Widerlager auffällig. Es konnte jedoch nicht beobachtet werden, dass die Zwergfledermäuse aus der Brücke flogen. Womöglich bestehen Quartiere im Ort Römershag und die Tiere nutzen den Südhang, an dem die Brücke liegt und der sich durch seine Lage besonders erwärmt, bevorzugt zur Nahrungssuche.

Bei der Kontrolle der Widerlager, Brückenpfeiler und Hohlkästen im Sommer (10.07.2017) wurden in den Hohlkästen drei einzelne **Braune Langohren** festgestellt (vermutlich alles Männchen). Die Langohren nutzen die Hohlkästen als Sommerquartier. Es wurden auch an verschiedenen Stellen Kothaufen in den Hohlkästen festgestellt, vermutlich von Langohren (Gattung *Plecotus*). An den Widerlagern und in den Brückenpfeilern konnten keine Hinweise auf Sommerquartiere gefunden werden.

Bei den Kontrollen im Winter (23.02.2017) wurden keine Fledermäuse gefunden, die Widerlager, Brückenpfeiler oder Hohlkästen als Winterquartier nutzten.

Allerdings wurde in einem Brückenpfeiler eine lange verstorbene Fledermaus (Trockene Reste von Skelett mit Hautresten) und in einem weiteren Brückenpfeiler ein noch weiter zersetztes Individuum, von dem nur das Skelett erhalten war, festgestellt. Durch genetische Analyse durch die Firma AIM, München, konnte das besser erhaltene Individuum mit großer Sicherheit der Art **Zweifarbflodermäus** (*Vespertilio murinus*) zuordnen, was auch zur festgestellten Größe des Skeletts gut passt.

Dies zeigt, dass Fledermäuse zumindest in der Vergangenheit teilweise Brückenpfeiler nutzten oder eingeflogen sind, wobei es keinerlei Fraß- oder Kots Spuren gab. Eine aktuelle Nutzung lebender Fledermäuse war nicht festzustellen.

Vor Laubaustrieb wurden noch im Winter Anfang 2017 Baumhöhlen, Nistkästen und andere geeignete Strukturen, wie Risse, Spalten, abstehende Rinde, an Bäumen im Untersuchungsgebiet kartiert. Außerdem wurden vorhanden Nistkästen im Untersuchungsgebiet aufgenommen. Die größeren Bäume, v.a. mit größerem Stammdurchmesser ab ca. 60cm (s. Tabelle im Anhang der Unterlage 19.1) bieten in ihren Höhlen nicht nur Bedingungen als Sommerquartiere für Fledermäuse, sondern auch ein erhöhtes Potenzial für Winterquartiere.

Die großen Holzstapel im Gebiet südwestlich der Brücke bieten zumindest im Sommer für einzelne Individuen von Fledermäusen auch gewisse Quartiermöglichkeiten.

Gilde der Wald-Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum in Waldgebieten und ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen und -spalten und kommen potenziell oder tatsächlich auch im UG vor.

Lokale Population:

Als lokale Populationen werden die tatsächlichen und potenziellen Vorkommen in den großflächigen Waldgebieten an den Hängen des Sinntals und die südlich und nördlich anschließenden Waldgebiete (v.a. in Richtung Truppenübungsplatz Wildflecken) betrachtet. Hinweise auf eine Wochenstube bzw. ein Winterquartier liegen für die Talbrücke bzw. für das Baufeld nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die von den Arten auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Arten unerheblich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V. Abtrag fledermausrelevanter Bäume
 - 3.1 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen
 - 3.2 V. Jahreszeitlich abhängige zeitliche Beschränkung der Bauzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Für die Populationen steht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere dem unverzüglichen Bereitstellen der Ersatzquartiere) im Umfeld auch weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Wald-Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäuden, einzelne Arten auch in Baumhöhlen / -spalten. Jagdhabitats liegen in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten und auch im Wald.

Lokale Population:

Die Hohlkästen der Brücke wurden während der Erfassungen von Langohren als Sommerquartier genutzt. Darauf weisen auch die Kothaufen hin. Eine Nutzung als Winterquartier wurde nicht nachgewiesen. In den Brückenpfeilern wurden zwei Skelette von Fledermäusen gefunden, so dass davon auszugehen ist, dass Fledermäuse zumindest in der Vergangenheit auch in die Brückenpfeiler eingeflogen sind (aber keine Fraß- oder Kotpuren). In den Widerlagern wurden keine Spuren von Fledermäusen gefunden.

Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben bzw. Winterquartieren nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen sowie die Brückenhohlkästen verloren, die von den Arten auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Die neue Stahlverbundbrücke weist keine Hohlkästen mehr auf.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Arten unerheblich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V. Abtrag fledermausrelevanter Bäume
 - 1.4 V: Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen
 - 3.1 V: Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen
 - 3.2 V. Jahreszeitlich abhängige zeitliche Beschränkung der Bauzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Für die Populationen steht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere dem unverzüglichen Bereitstellen der Ersatzquartiere) im Umfeld auch weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen und der Abbruch der Brückenhohlkästen, Pfeiler und Widerlager, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume
 - 1.4 V: Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum sonstigen nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
		FFH RL	BNat SchG	RL Bay	RL SL	RL D
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	II, IV	s, b	-	3-	G
Wildkatze	Felis silvestris	II, IV	s, b	1	1	3

(Abkürzungen siehe Kap4.1.2.1)

Der Biber ist im Sinnatal (Sinngrund) verbreitet, ein Vorkommen des Bibers am Höllgraben ist allerdings aufgrund der unregelmäßigen Wasserführung und dem steilen Relief mit hoher Fließgeschwindigkeit ausgeschlossen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand. Tagsüber schläft sie in ihrem etwa faustgroßen, kugeligen Nest, das sie aus Zweigen, Blättern, Gras und Moos baut und in etwa 2 m Höhe in Büschen und Bäumen aufhängt. Oft benutzt sie auch Nisthöhlen. In der Zeit von Mai bis Ende Oktober streift sie nachts umher und ernährt sich von Knospen, Samen, Beeren, Insekten und Haselnüssen. Den Winterschlaf verbringt sie in einem frostsicheren Nest in Erdhöhlen oder Baumstümpfen. Das Weibchen wirft zweimal im Jahr drei bis fünf Junge, die in einem etwas größeren Nest bis zur ihrer Unabhängigkeit – die ca. 40 Tage nach der Geburt beginnen – bei der Mutter bleiben.

Lokale Population:

In den ASK-Daten lagen lediglich aus der Umgebung zwei sehr alte Nachweise aus dem Jahr 1983 vor. Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Winter Fraßspuren und ggf. vorhandene Kobel entlang der Transekte gesucht. Dabei wurden keine Hinweise auf Haselmäuse gefunden.

Zusätzlich wurde 2017 eine Erhebung der Haselmaus durch Ausbringen von Nesttubes am 23.03.2017 durchgeführt, die nachfolgend mehrfach auch im Rahmen der anderen Begehungen kontrolliert und am 05.09.2017 wieder eingeholt wurden. Bei den Kontrollen der Nesttubes wurden einmal nördlich am 23.05.2017 und einmal südlich am 05.09.2017 je eine Haselmaus festgestellt. Spuren wie frei in der Vegetation gebaute Schlafnester, charakteristische Nusschalen o.ä. wurden auch im Frühjahr und Sommer nicht gefunden.

Im Osten der Brücke nördlich entlang der Autobahn befinden sich sehr gut geeignete Lebensräume für Haselmäuse. Dort finden sich am Waldrand und im Hang sehr viele Haselsträucher und andere Wildsträucher, so dass in diesen Bereichen auch von Vorkommen von Haselmäusen auszugehen ist.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Nachweise der Haselmaus stammen ausschließlich aus den westlichen Waldbeständen, die durch die Baumaßnahme nicht betroffen sind. Auch die östlich außerhalb des Baufeldes liegenden Wälder sind aufgrund ihres Strukturreichtums potenziell als Lebensraum geeignet, werden aber ebenfalls durch das Baufeld nicht betroffen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine evtl. damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren kann demnach ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die durch baubedingten Lärm und Erschütterungen hervorgerufenen Störungen von Haselmaus-Habitaten sind unerheblich und verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

In den von dem Bauvorhaben betroffenen Gehölzen und Laubwaldbereichen konnte die Haselmaus trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Tötungs- oder Verletzungsverbote können demnach nicht hervorgerufen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern:** 1 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Primärer Lebensraum der Wildkatze sind alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder mit einem Anteil von Waldrandzonen und Habitatrequisiten wie trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Straßen und Schienenwege wirken sich daher stark auf das Dispersionsverhalten und den genetischen Austausch zwischen Subpopulationen der Wildkatze aus.

Lokale Population:

Das Vorkommen in der Rhön wird als lokale Population definiert. Streifzüge und Wanderungen von Wildkatzen sind aus dem Sinnatal und der Umgebung der BAB A 7 bekannt. Die Kernlebensräume der Art befinden sich außerhalb des UGs.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszumachen, da lediglich möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sind, die durch die bestehende BAB A 7 vorbelastet sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht im Bereich der Talbrücke Römershag nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Durch die Aufweitung des Brückenbauwerks ist eine gefahrlose Unterquerung der BAB A 7 auch nach dem Neubau möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7, die durch einen Wildschutzzaun gesichert ist, wird sich Kollisionsrisiko durch das Neubauvorhaben nicht erhöhen, zumal das Bauwerk an der gleichen Stelle zu liegen kommt und eine größere Gesamtlänge aufweist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen von 4 Begehungen entlang von Transekten sowie dem Auslegen von 20 künstlichen Verstecken, die bei jeder Begehung geprüft wurden, gezielt nachgeschaut, konnte jedoch im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen werden. Außer 2 Nachweisen der Waldeidechse und einer Blindschleiche gab es keine Hinweise auf weitere Reptilien.

Bei den übrigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Smaragdeidechse) oder es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen (Schlingnatter) vor - vgl. Kapitel 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“.

4.1.2.4 Amphibien

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Alpenkammolch, Alpensalamander, Knoblauchkröte, Moorfrosch), oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kammolch, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.5 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock) bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (Eremit; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Tagfalter

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Tagfalterarten:

V	L	E	NW	PO	Tagfalter-Art		RLD	RLB	EHZ
				X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	3	U2
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	U1

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenArt im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt wechselfeuchtes (seltener feuchtes) Feuchtgrünland, wobei es sich entweder um junge Brachen oder um im Frühsommer und/oder Spätherbst gemähte Flächen handelt. Häufig werden jedoch nicht die offenen Flächen, in denen der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) üppig wächst, bevorzugt, sondern etwas trockenere Stellen in Saumpositionen (Graben- und Wegränder). Dies liegt vermutlich daran, dass hier die Wirtsameise *Myrica rubra* bevorzugt ihre Nester anlegt, die in der Regel auch der Schlüsselfaktor für die Verbreitung der Art und das Vorkommen oder Fehlen ist.

Lokale Population:

Weder der Dunkle noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnten im Zuge der Erhebungen nachgewiesen werden, auch wenn es nordöstlich der Talbrücke Römershag an zwei Stellen sehr kleine Bestände der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) sowie Knotenameisen im Osten des Untersuchungsgebietes gab. Hauptverbreitungsgebiet der Bläulinge ist der Talgrund des Sinntals mit dem Auenrand (ehem. Bahnlinie etc.).

Ein bodenständiges Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist sehr unwahrscheinlich, das Areal mit den Vorkommen der Einzelpflanzen des Großen Wiesenknopfs findet sich in einem aufgefüllten Bereich (z.T. Betonauffüllungen). Ggf. sind Verwehungen einzelner Falter aus dem Talgrund bis an den Oberhang möglich.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Von der Baumaßnahme werden Standorte nördlich des Widerlagers Würzburg durch das Baufeld vorübergehend beansprucht, auf denen die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf in geringen Dichten vorkommt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist sehr unwahrscheinlich, weil die Falter im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen werden konnten.

Vorsorglich erfolgt eine Mahd der Teilflächen mit den Raupenfutterpflanzen in den Jahren 2018 und in 2019 jeweils Ende Juni sowie danach soweit erforderlich (Verhinderung der Blüte des Großen Wiesenknopfs).

Die Tatsache, dass die Fläche für einen auf ca. 3 Jahre begrenzten Zeitraum nicht zur Verfügung steht, ist für den Fortbestand der Metapopulation nicht erheblich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3.3 V: Vorsorgliche Mahd zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung einer im weiteren Umfeld (Sinngrund) vorhandenen lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht in der Umgebung der Talbrücke nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Im Untersuchungsgebiet wurde der Wilde Dost (*Origanum vulgare*), die Raupenfutterpflanze des Thymian-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) mehrfach angetroffen, ebenso auch Knotenameisen im Osten des Untersuchungsgebietes gesehen, die für die Reproduktion dieser Ameisenbläulinge nötig sind. Bei den Erfassungen am 17.07. und 31.07.2017 wurden jedoch keine Falter, Raupen oder Fraßspuren des Thymian-Ameisenbläulings angetroffen, so dass davon ausgegangen wird, dass die Art dort nicht bodenständig vorkommt.

Bei den weiteren Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.9 Nachtfalter

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Nachtfalterarten:

V	L	E	NW	PO	Tagfalter-Art		RLD	RLB	EHZ
				X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	XX

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als Lebensraum dient dem Nachtkerzenschwärmer eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis* auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli.

Lokale Population:

Als potenzielle Futterpflanze wurden nordöstlich des Widerlagers Würzburg mehrere Weidenröschen-Pflanzen in einem bevorzugt sonnigen oder besonnten offenen Lebensraum festgestellt. Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer, deren Raupen oder Fraßspuren gab es an den entsprechenden Pflanzen aber nicht.

Ein bodenständiges Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wird deshalb ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Von der Baumaßnahme werden Standorte nördlich des Widerlagers Würzburg durch das Baufeld vorübergehend beansprucht, auf denen Weidenröschen-Pflanzen in einem sonnigen offenen Lebensraum festgestellt wurden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, weil die Falter im Zuge der Erhebungen nicht nachgewiesen werden konnten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung einer im weiteren Umfeld potentiell vorhandenen lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht in der Umgebung der Talbrücke nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weitere Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Haarstrangwurzeleule, Heckenwollfalter) vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.10 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den beiden Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.11 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art	RLD	RLB
		0	X		Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-
		0	X		Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-
		0	X		Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-
		0	X		Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	-	-
		0	x		Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	-	-
		0	X		Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
		0	X		Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	-	-
		0	X		Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-
		0	X		Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
		0	X		Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	-
		0	X		Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-
		0	X		Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-
		0	X		Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	-	-
		0	X		Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
		0	N		Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	V
		0	X		Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-
		0	X		Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-
		0	X		Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
		0	X		Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-
		0	X		Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	-	-
		0	X		Sumpfmeise <i>Poecile palustris</i>	-	-
		0	X		Tannenmeise <i>Parus ater</i>	-	-
		0	X		Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	-	-
		0	X		Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
		0	X		Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

(Abkürzungen siehe Kap 7)

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die detailliert geprüft werden:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB	Anmerkung
			X		<i>Dorngrasmücke</i>	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Gilde Offenlandvögel
			X		<i>Gartenrotschwanz</i>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	
			X		<i>Goldammer</i>	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Gilde Bodenbrüter
			X		<i>Grauspecht</i>	<i>Picus canus</i>	2	3	Gilde Offenlandvögel
		0	N, ÜF		<i>Habicht</i>	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	Gilde Greifvögel, die das UG als Nahrungslebensraum nutzen
		0	N		<i>Mäusebussard</i>	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Gilde Greifvögel, die das UG als Nahrungslebensraum nutzen
			N, ÜF		<i>Rabenkrähe</i>	<i>Corvus corone</i>	-	-	
		0	ÜF		<i>Rotmilan</i>	<i>Milvus milvus</i>	V	V	Gilde Greifvögel, die das UG als Nahrungslebensraum nutzen
		0	ÜF		<i>Schwarzstorch</i>	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	
			X		<i>Turmfalke</i>	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	
		0	N		<i>Wanderfalke</i>	<i>Falco peregrinus</i>	-	3	Gilde Greifvögel, die das UG als Nahrungslebensraum nutzen

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Grauspecht** (*Picus canus*)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halboffenen Landschaft bilden im Bereich der Vorder- und Südrhön die lokalen Populationen. Von der **Dorngrasmücke** wurde ein Revier nahe der Brücke im westlichen Teil des Höllgrabentals vorgefunden. Vom **Grauspecht** wurde im Frühjahr bei den Erfassungen ein rufendes Paar im Südwesten des Untersuchungsgebietes beobachtet. Der Grauspecht ist in der Region deutlich seltener als der Grünspecht, der im UG aber nicht erfasst werden konnte.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Arten (die jährlich auch neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Artbestände der bodenbrütenden Vogelarten mit ihren Brutrevieren bilden im Bereich der Vorder- und Südrhön die lokalen Populationen. Im UG wurde die **Goldammer** entlang von Gebüsch und an Gehölzrändern im südöstlichen Untersuchungsbereich mit insgesamt drei Revieren festgestellt.

Ein Vorkommen weiterer potenziell vorkommender Arten ist im UG in den landwirtschaftlich genutzten Lagen möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme gehen landwirtschaftliche Nutzflächen bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der von dem Ersatzneubau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.5 V. Beschränkung des Beginns der Oberbodenarbeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Greifvögel, die das UG als Nahrungslebensraum nutzen

Habicht (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus migrans*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Nahrungsgäste

Lokale Population:

Die Artbestände der beobachteten Greifvogelarten mit ihren Brutrevieren bilden im Bereich der Vorder- und Südrhön die lokalen Populationen.

Der Habicht wurde zweimalig überfliegend beobachtet, einmal am westlichen Widerlager der Talbrücke und einmal 200m westlich im Wald. Hinweise auf einen Brutplatz im Gebiet wurden nicht gefunden.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Mäusebussard mehrfach als Nahrungsgast auf den Agrarflächen angetroffen. Es gab eine Brut westlich des Gebietes (ca. 60m außerhalb des Untersuchungsbereichs).

Der Rotmilan wurde nur mehrfach im Frühjahr und Sommer überfliegend / kreisend über dem Gebiet gesehen. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet gab es nicht.

Ein Wanderfalke wurde nur einmalig als Nahrungsgast an der Brücke festgestellt. Hinweise auf eine Brut wie sie nach ASK-Daten 2004 an der Brücke erfolgte, wurden nicht gefunden. Nach eigenen Beobachtungen erfolgte eine Brut im Vorjahr 2016 an der benachbarten Sinnalbrücke.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Horst der genannten Greifvögel liegen nicht im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahme gehen Nahrungslebensräume (land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen) bau- und anlagebedingt in sehr geringem Ausmaß verloren. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Nahrungslebensräume in- und außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Greifvögel, die das UG als Nahrungslebensraum nutzen*Habicht (Accipiter nisus), Mäusebussard (Buteo buteo), Rotmilan (Milvus migrans), Wanderfalke (Falco peregrinus)***2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rabenkrähe (*Corvus corone*)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Rabenkrähen besiedeln vor allem gut strukturierte, teilweise offene Landschaften. Ein Großteil lebt in bzw. am Rand von Siedlungen. Ihre Nester finden sich oft in den oberen Zweigen hoher Bäume oder in dichtem dornigen Gebüsch und Hecken sowie in Stahlkonstruktionen.

Lokale Population:

Der Artbestand im Umfeld des UG wird als lokale Populationen definiert.

Die bestehende Talbrücke Römershag wird derzeit von **Rabenkrähen** als Brutplatz genutzt, ebenso Gehölze im Böschungsbereich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen drei, bei der Kartierung erfasste Rabenvogelnester bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Art stehen in der Umgebung des Baufeldes allerdings ausreichende Alternativangebote zur Verfügung.

Die Brutplätze der Rabenkrähen an der Brücke stehen während der Bauzeit nicht zur Verfügung, Ausweichbrutplätze für die Anlage neuer Nester in geeigneten Gehölzen sind in der Umgebung v.a. in den Waldbeständen in ausreichender Anzahl vorhanden.

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht signifikant erhöht wird.

Beim Abbruch der alten Brückenüberbauten könnte eine Verletzung oder Tötung von Rabenkrähen zunächst möglich sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.3 V: Vergrämung von Rabenkrähen durch einen Falkner vor Baubeginn.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Brutvogel**

Lichte und aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze und Streuobstwiesen sind neben Stadt- und Dorflebensräumen die bevorzugten Lebensräume vom Gartenrotschwanz.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Bereich der ausgedehnten Laubwälder im Naturraum Vorder- und Südröh bildet die lokale Population. Der Gartenrotschwanz war mit einem Brutrevier am nordwestlichen Ortsrandbereich im Randbereich des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Eingriffsbereiches, zu beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Art (die jährlich auch neue Nester baut) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der Schwarzstorch brütet in großen Waldgebieten. Eine Präferenz für bestimmte Waldtypen und für die Art des Nestbaums ist nicht erkennbar. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Bei der Wahl des Nestbaumes ist der freie Anflug zum Nest wichtig. Aus diesem Grund werden gerne lichte Altholzbestände oder Hangwälder für die Anlage des Nestes ausgesucht.

Der Schwarzstorch ist regional (vorwiegend im Osten Bayerns) verbreitet. Das Brutareal hat sich seit 1996-99 deutlich vergrößert. Die meisten Brutvorkommen liegen in den bewaldeten Mittelgebirgen vom Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, der Oberpfälzer und Bayerische Wald bis zur Donau, Spessart und Rhön sowie das voralpine Hügel- und Moorland. Der Bestand des Schwarzstorchs in Bayern hat zwischen 1975 und 1999 um über 50 % zugenommen. Die Ausbreitung nach Westen entspricht der Entwicklung in Mitteleuropa.

Lokale Population:

Der Schwarzstorch wurde lediglich einmalig in großer Höhe überfliegend im Bereich der Brücke gesichtet. Der Artbestand mit Brutrevieren im Bereich der ausgedehnten Laubwälder im Naturraum Vorder- und Südrhön bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Der Horst des Schwarzstorchs liegt nicht im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld, eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahme gehen Nahrungslebensräume (land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen) bau- und anlagebedingt in sehr geringem Ausmaß verloren. Für die Populationen der Art stehen auch in Zukunft ausreichende Nahrungslebensräume in- und außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: **Brutvogel, Nahrungsgast**

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit zumal lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art in den ausgedehnten Wäldern, Waldrandbereichen und Offenlandlagen der Vorder- und Südröhren bilden die lokale Population.

Turmfalken haben 2017 auf einem Betonvorsprung unter der Brücke gebrütet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben geht der vorhandene Turmfalkenbrutplatz am Brückenpfeiler als Brutplatz baubedingt verloren.

Für die Population der Art steht allerdings im Umfeld der Talbrücke auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht signifikant erhöht wird.

Beim Abbruch der alten Brückenüberbauten könnte eine Verletzung oder Tötung des Turmfalken zunächst möglich sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.3 V: Vergämung des Turmfalken durch einen Falkner vor Baubeginn.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (v.a. 1.1 V bis 1.6 V sowie 3.1 V bis 3.3 V) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

6 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHÉDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 9/2015)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bad Kissingen (1993)

sowie

mündliche Auskünfte der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde zu möglichen Vorkommen einzelner Arten

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**N** = Nahrungsgast**DZ** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)³**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁴**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
				X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
			X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
			X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
			X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
				X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
			X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
			X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
				X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
			X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
				X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
			X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
			X		Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0 ⁵				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
			X		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
		0		X	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

⁵ Der Biber ist im Sinnal (Talgrund) verbreitet, ein Vorkommen des Bibers am Höllgraben ist allerdings aufgrund der unregelmäßigen Wasserführung und dem steilen Relief mit hoher Fließgeschwindigkeit ausgeschlossen.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0 ⁶				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
Fische									
	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
Käfer									
	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

⁶ Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen von 4 Begehungen entlang von Transekten sowie dem Auslegen von 20 künstlichen Verstecken, die bei jeder Begehung geprüft wurden, gezielt nachgeschaut, konnte jedoch im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen. Ein aktuelles Vorkommen wird deshalb ausgeschlossen.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0 ⁷				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
				x ⁸	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
				0 ⁹	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

⁷ Im Untersuchungsgebiet wurde der Wilde Dost (*Origanum vulgare*) mehrfach angetroffen, ebenso auch Knotenameisen im Osten des Untersuchungsgebietes gesehen, die für die Reproduktion der Ameisenbläulinge nötig sind. Bei den Erfassungen am 17.07. und 31.07.2017 wurden jedoch keine Falter, Raupen oder Fraßspuren angetroffen, so dass davon ausgegangen wird, dass die Art dort nicht bodenständig vorkommt.

⁸ Weder der Dunkle noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnten im Zuge der Erhebungen nachgewiesen werden, auch wenn es nordöstlich der Talbrücke Römershag an zwei Stellen sehr kleine Bestände der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) sowie Knotenameisen im Osten des Untersuchungsgebietes gab.

Ein bodenständiges Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wird ausgeschlossen, das Areal mit den Vorkommen der Einzelpflanzen des Großen Wiesenknopfs ist vermutlich zu trocken.

⁹ Als potenzielle Futterpflanze wurden nordöstlich des Widerlagers Würzburg mehrere Weidenröschen-Pflanzen in einem bevorzugt sonnigen oder besonnten offenen Lebensraum festgestellt. Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer, deren Raupen oder Fraßspuren gab es an den entsprechenden Pflanzen aber nicht.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpensneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Coleus monedula	V	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
	0				Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
			X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
0					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
0					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
0					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
			X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
		0 ¹⁰	X		Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
		0 ¹¹	N		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0 ¹²	X		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
	0				Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-

¹⁰ Im südwestlichen Teil des Gebietes (deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs) war im Frühjahr ein rufendes Paar des Grauspechts zu beobachten.

¹¹ Der Habicht wurde zweimalig überfliegend beobachtet, einmal am westlichen Widerlager der Talbrücke und einmal 200m westlich im Wald. Hinweise auf einen Brutplatz im Gebiet wurden nicht gefunden.

¹² Der Haussperling wurde nur im Ort Römershag (nordwestlicher Ortsrand) festgestellt, wo er Brutvogel ist.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		0 ¹³	N		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0 ¹⁴	N		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
		0 ¹⁵	N		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x

¹³ Im Untersuchungsgebiet wurde der Mäusebussard mehrfach als Nahrungsgast auf den Agrarflächen angetroffen. Es gab eine Brut westlich des Gebietes (ca. 60m außerhalb des Untersuchungsbereichs).

¹⁴ Rauchschwalben sind Brutvögel im Ort Römershag und wurden im Bereich der Talbrücke Römershag als Nahrungsgast jagend beobachtet, teils kann es sich dabei auch um Durchzügler gehandelt haben.

¹⁵ Der Rotmilan wurde nur mehrfach im Frühjahr und Sommer überfliegend / kreisend über dem Gebiet gesehen. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet gab es nicht.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
		0 ¹⁶	N		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
		0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
		0	X		Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
	0				Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	-	1	x
	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
	0				Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
		0	X		Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
		0	X		Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-

¹⁶ Der Schwarzstorch wurde lediglich einmalig in großer Höhe überfliegend im Bereich der Brücke gesichtet.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
	0				Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
			X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
	0				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
		0 ¹⁷	N		Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x

¹⁷ Ein Wanderfalke wurde nur einmalig als Nahrungsgast an der Brücke festgestellt. Hinweise auf eine Brut wie sie nach ASK-Daten 2004 an der Brücke erfolgte, wurden nicht gefunden.
Nach eigenen Beobachtungen erfolgte eine Brut im Vorjahr 2016 an der benachbarten Sinntalbrücke.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt